

# AUSSEN WIRTSCHAFT FACHPROFIL USA

FACTSHEET STEUERREFORM

ALLGEMEINES ZUR US-STEUERREFORM  
DETAILS UND KONKRETE MASSNAHMEN DER STEUERREFORM  
AUSWIRKUNGEN AUF DIE US-AMERIKANISCHE WIRTSCHAFT UND BUDGET  
INTERNATIONALE REAKTIONEN UND AUSWIRKUNGEN  
WEITERFÜHRENDE QUELLEN & LINKS

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER NEW YORK UND WASHINGTON DC  
FEBRUAR 2018



Eine Information des

**AußenwirtschaftsCenters New York**

**Mag. Stephan Spazier**

T +1 212 421 5250

F +1 212 421 5251

E [newyork@wko.at](mailto:newyork@wko.at),

W [wko.at/aussenwirtschaft/us](http://wko.at/aussenwirtschaft/us)

und

**AußenwirtschaftsCenters Washington**

T +1 202 656 00 60

E [washington@wko.at](mailto:washington@wko.at)

W [wko.at/aussenwirtschaft/us](http://wko.at/aussenwirtschaft/us)

 [fb.com/aussenwirtschaft](https://fb.com/aussenwirtschaft)

 [twitter.com/wko\\_aw](https://twitter.com/wko_aw)

 [linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria](https://linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria)

 [youtube.com/aussenwirtschaft](https://youtube.com/aussenwirtschaft)

 [flickr.com/aussenwirtschaftaustria](https://flickr.com/aussenwirtschaftaustria)

**blog** [www.austria-ist-ueberall.at](http://www.austria-ist-ueberall.at)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,

Redaktion: Corporate Communication, T +43 (0)5 90 900-4212, F +43 (0)5 90 900-4094,

E [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at), W [wko.at/aussenwirtschaft](http://wko.at/aussenwirtschaft)

1.	ALLGEMEINES ZUR US-STEUERREFORM .....	4
2.	DETAILS UND KONKRETE MASSNAHMEN DER STEUERREFORM .....	5
3.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE US-AMERIKANISCHE WIRTSCHAFT UND BUDGET .....	9
4.	WAS WURDE AUS DER GRENZAUSGLEICHSTEUER BZW. „BACK-DOOR BAT (BORDER ADJUSTMENT TAX)?“ .....	9
5.	INTERNATIONALE REAKTIONEN UND AUSWIRKUNGEN .....	10
	Europäische Reaktionen .....	10
	Implikationen für Österreich.....	10
6.	WEITERFÜHRENDE QUELLEN & LINKS.....	12
7.	APPENDIX:.....	13
	Entwicklungen im Vorfeld und vorangegangene Schritte .....	13
	Wichtige Unterschiede zwischen den ursprünglichen Entwürfen des Senats und des Abgeordnetenhauses.....	13

## 1. ALLGEMEINES ZUR US-STEUERREFORM

Am 22. Dezember 2017 hat US-Präsident Donald Trump eine umfassende Steuerreform („Tax Cuts and Jobs Act“), mit einem Umfang von USD 1.5 Billionen noch rechtzeitig – und medienwirksam – vor dem Weihnachtswochenende unterzeichnet und verabschiedet.

Die Steuerreform, mit Fokus auf steuerliche Entlastung von Unternehmen und der Mittelschicht, vereinfachter Steuerprogression und Anreizen zur Repatriierung der fast USD 2.6 Billionen, welche US-amerikanische Unternehmen im Ausland halten, war eines der zentralen Wahlversprechen von Donald Trump. Bereits während seinem Präsidentschaftswahlkampf Ende 2016 hat Donald Trump immer wieder gerade die steuerliche Entlastung der arbeitenden Mittelschicht in den Vordergrund gestellt („Middle Class Tax Relief and Simplification Act“). Nach zahlreichen legislativen Niederlagen in seinen ersten Monaten im Amt baut der US-Präsident nun ein gutes Jahr später auf diese Steuerreform, um ihm und der Republikanischen Partei einen politischen Etappensieg zu bescheren.

Mit einer Reduktion der Körperschaftssteuer von 35% auf 21%, des Einkommenssteuerspitzensatzes auf 37% (von 39,6%) und einer Verdoppelung der abzugsfähigen Beträge (für Einzelpersonen von USD 6,350 auf 12,700, für verheiratete und „Joint Filers“ von USD 12,700 auf 24,000), sollte kurz- bis mittelfristig fast jeder amerikanische Steuerzahler von dieser Novellierung profitieren. Während die Reduktion der Körperschaftssteuer als permanent gelten soll, werden die Einkommenssteuersätze nur für die Jahre 2018-2025 angewandt und sollen dann wieder auf das Niveau von 2017 angepasst werden.

Das US-amerikanische Steuersystem muss insgesamt als äußerst komplex bezeichnet werden, was auch die besondere Herausforderung einer mehrheitsfähigen, umfassenden und nachhaltig (volks-)wirtschaftlich, sowie politisch erfolgreichen Steuerreform bedingt. Seit 1986, unter der Präsidentschaft des Republikaners Ronald Reagan, gab es keine umfangreiche Reform im Steuerrecht. Schon das lateinische Sprichwort im Wappenspruch des großen Siegels der Vereinigten Staaten „E pluribus unum“ (lat.; frei übersetzt: Aus vielen, Eines), scheint auch auf die Vielschichtigkeit, die sich in rechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten darstellt, zu verweisen. Zwar handelt es sich bei den USA um einen Staat, dennoch hat jeder einzelne Bundesstaat Autonomie in jenen Bereichen, die nicht ausdrücklich dem Bund zustehen. Dies ergibt sich aus dem stark ausgeprägten Föderalismus in den USA, der jedoch nicht kooperativ ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass es wenig Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten gibt. Besonders deutlich wird dies bei der Umsetzung von Gesetzen.

Ein wichtiges Beispiel ist die Steuererhebung. Einerseits erheben die Bundesstaaten gewisse Steuern (z.B.: Umsatzsteuer, Gewerbesteuer aber auch teilweise Einkommenssteuer) andererseits auch der Bund (z.B.: Einkommenssteuer, Luxussteuer etc.). Darüber hinaus sind auch die lokalen Gebietskörperschaften ermächtigt Steuern zu erheben. Somit kann z.B. die Einkommenssteuer auf drei Ebenen erhoben werden: auf Bundes-, Bundesstaaten- und lokaler Gebietskörperschaftsebene. Was zum Teil nicht geregelt wird, ist die Steuerhoheit (=Zuständigkeit zur Erhebung von Steuern und Abgaben). Somit kann es zu Doppel- und auch Mehrfachbesteuerungen kommen.

## 2. DETAILS UND KONKRETE MASSNAHMEN DER STEUERREFORM

Aus zwei prinzipiell ähnlichen aber in gewissen Punkten doch unterschiedlichen Gesetzesentwürfen von Senat und Repräsentantenhaus wurde im Rahmen einer Koordinationssitzung des Kongresses („US congressional conference committees“) am 15. Dezember ein Kompromiss (interne Bezeichnung „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 – TCJA“) ausgearbeitet und abgesegnet. Die finale Version orientiert sich dabei relativ stark am Senatsentwurf.

Mit seiner Unterschrift am 22. Dezember, hat Präsident Trump das entsprechende Gesetz (offiziell betitelt mit „**Act to provide for reconciliation pursuant to titles II and V of the concurrent resolution on the budget for fiscal year 2018**“) verabschiedet.

Die Steuerreform novelliert damit den „Internal Revenue Code von 1986“ und stellt die erste große steuergesetzliche Novellierung seit über 30 Jahren da und auch einen innenpolitischen Etappensieg für den Präsidenten und die republikanische Partei.

Das Gesetz sieht jedenfalls Steuersenkungen vor die laut Analyse des überparteilichen Congressional Budget Office CBO die Schulden in der Periode bis 2027 insgesamt um zusätzliche 1,8 Billionen USD (inkl. Schuldendienst, exkl. Beachtung makroökonomischer Effekte) erhöhen werden.

Ebenfalls auf Basis von CBO Schätzungen werden Einzelpersonen und Personengesellschaften („pass-through entities“ und „S-corporations“, wo die Besteuerung nicht auf Gesellschaftsebene, sondern als Einkommen der jeweiligen Investoren und Anteilseigner erfolgt) mit USD 1,125 Billionen stärker profitieren als Körperschaften, deren Steuervergünstigungen auf USD 320 Mrd. geschätzt werden. Hierbei sei allerdings anzumerken, dass die erstgenannten Steuereffekte über die Jahre abnehmen, Körperschaften aber dauerhaft in den Genuss niedrigerer Körperschaftssteuern gelangen (von 35% auf 21%).

Das Joint Committee on Taxation schätzt jedenfalls optimistisch, dass durch die Steuerreform im Zeitraum von 2018-2027 ein zusätzliches Wirtschaftswachstum in Höhe von 0,8%, höheres Beschäftigungsniveau von 0,6% und zusätzlicher Inlandkonsum von 0,6% generiert werden.

Die republikanische Führung beteuert, dass die Reform vor allem der Mittelschicht zugutekommen soll. Kritiker sehen in den Plänen jedoch vor allem Vorteile für wohlhabende US-Amerikaner. Letztlich wird sich aufgrund des komplexen Verhältnisses zwischen Steuervergünstigungen einerseits, aber Begrenzung verschiedener abzugsfähiger Ausgaben andererseits, erst nach Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation die veränderte Steuerlast beziffern lassen, welche kurz- bis mittelfristig aber jedenfalls für weite Teile der Bevölkerung geringer ausfallen sollte. Unternehmen sollten von der dauerhaft auf 21% reduzierten Körperschaftsteuer jedenfalls besonders und unmittelbar profitieren.

Die wichtigsten Punkte sind hier zusammengefasst:

### **Für Personen:**

- Einkommenssteuer: Der Spitzensteuersatz bei der Einkommenssteuer wird von 39,6% auf 37% reduziert, sowie auch niedrigere Einkommenssteuersätze, die 7 Steuerklassen werden allerdings beibehalten (hier war seitens der Republikaner des Repräsentantenhauses eine Reduktion auf 4 angedacht):

Income Tax Rate		Income Levels for Those Filing As:	
2017	2018-2025	Single	Married-Joint
10%	10%	\$0-\$9,525	\$0-\$19,050
15%	12%	\$9,525-\$38,700	\$19,050-\$77,400
25%	22%	\$38,700-\$82,500	\$77,400-\$165,000
28%	24%	\$82,500-\$157,500	\$165,000-\$315,000
33%	32%	\$157,500-\$200,000	\$315,000-\$400,000
33%-35%	35%	\$200,000-\$500,000	\$400,000-\$600,000
39.6%	37%	\$500,000+	\$600,000+

Quelle: <https://www.thebalance.com/trump-s-tax-plan-how-it-affects-you-4113968>

Diese Steuersätze gelten laut Gesetz allerdings nur bis inklusive 2025, danach werden wieder die vormaligen Werte angewandt.

- der Standard-Absetzbetrag für Einzelpersonen wird von 6.300 USD auf 12.000 USD erhöht, bzw. für verheiratete Paare und Personen die eine gemeinsame Erklärung einreichen von 12.700 auf 24.000 USD; gleichzeitig werden aber die Steuer-Absetzbeträge pro Kopf (davor in Höhe von USD 4.150 pro Person bei gemeinsamer Steuererklärung) abgeschafft, so dass kinderreiche Familien eventuell zukünftig steuerlich belastet werden.
- Absetzfähigkeit von Spenden, Pensionsvorsorge und Studentendarlehen wird beibehalten.
- Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen („Mortgage interest deduction“) werden von USD 1 Mio. auf USD 750.000 reduziert.
- Gewisse bis dato abzugsfähige persönliche Ausgaben („itemized deductions“) wie Übersiedlungskosten, Unterhaltskosten, Kosten im Zusammenhang mit Erstellung einer Steuererklärung, u.a. sind nicht mehr abzugsfähig.
- Abschaffung des „Individual Mandate“ ab 2019. Die unter dem Affordable Care Act (besser bekannt als „Obamacare“) noch verpflichtende Krankenversicherung für US-Bürger und Personen, die sich legal im Land aufhalten, wird abgeschafft und soll zu Einsparungen in Höhe von USD 300 Mrd. führen, auch wenn gleichzeitig die Anzahl nichtversicherter Personen um 13 Mio. ansteigen soll. Das Individual Mandate ist eine unter Obama verabschiedete gesetzliche Vorschrift, über ein Mindestmaß an persönlicher Krankenversicherung zu verfügen (mit Ausnahmen wie „hardship

exemptions“); die Mehrheit Amerikaner werden davon aber nicht betroffen sein, da diese entweder über den Arbeitgeber oder über ein öffentliches Programm wie Medicare, Medicaid oder „military health services“ versichert sind.

- Als Möglichkeiten der Gegenfinanzierung sieht das Gesetz u.a. die Abschaffung bzw. Begrenzung der Abzugsfähigkeit der lokalen und bundesstaatlichen Steuern von der Bundessteuer („Individual State and Local Tax (SALT) deductions“) vor. Konnten vormals nahezu sämtliche bundesstaatliche und lokale Abgaben von den Bundessteuern abgerechnet werden, wird dieser Betrag nunmehr auf USD 10.000 begrenzt. Davon sind Besitzer von höherwertigen Immobilien oder Bürger in Hochsteuergeregenden stärker betroffen. Ohne dieses Privileg könnten verschiedenen Schätzungen zufolge Steuereinnahmen iHv. über 1 Billion USD generiert werden.
- Eine gute Übersicht für amerikanische Arbeiter und Angestellte betreffend der neuen individuellen Steuerlast lässt sich beispielsweise anhand des folgenden „tax calculator“ errechnen:  
<https://www.marketwatch.com/story/the-new-trump-tax-calculator-what-do-you-owe-2017-10-26>

#### **Wichtigste steuerliche Aspekte für Unternehmen:**

- Ein zentraler Punkt der Reform war von Anfang an (hier waren sich auch Republikaner des Repräsentantenhauses und Senat stets einig) eine Reduktion der Körperschaftssteuer, welche nun (dauerhaft!) von 35% auf 21% gesenkt wurde. Die USA hatten davor eine der höchsten Körperschaftssteuern im internationalen Vergleich und hat damit den internationalen Steuerwettbewerb drastisch angeheizt.
- Als wesentlicher Punkt wird ein Anreiz zur Repatriierung von im Ausland gehaltener Vermögen und Geldmittel und erwirtschafteter Gewinne gesehen; dem Vernehmen nach halten US-amerikanische Firmen Mittel von etwa USD 2-3 Billionen im Ausland. Mit einer einmaligen Repatriierungssteuer („repatriation tax“) in Höhe von 8% oder 15.5% (im Fall von Bargeld) bei der Rückführung von Gewinnen oder Vermögen aus dem Ausland, wäre eine Rückführung nunmehr weit aus steuerschonender möglich.
- Die „Alternative Minimum Tax“ (AMT) wird für C-Corporations abgeschafft (bleibt für Personen aber erhalten). Der Grundgedanke hinter der AMT ist, dass aufgrund der teilweise unübersichtlichen Vielzahl an Steuerabschreibungsmöglichkeiten ein Mindestmaß an Steueraufkommen gewährleistet ist, und richtet sich vor allem an Höher- und Besserverdienende ab Überschreiten eines gewissen Freibetrages; für natürliche Personen liegt die AMT bei 26% (ab Überschreiten des Freibetrages von USD 70,300, bis zu einer Höhe von USD 187,800 AMT-steuerpflichtiges Einkommen) und danach 28%.

### Wichtige steuerliche Aspekte speziell für in den USA tätige, österreichische Unternehmen:

- Die bisher geltende Freigrenze (USD 4,050) wurde abgeschafft. Nunmehr ist jede Person zur Abgabe einer US-Steuererklärung verpflichtet ist, selbst dann, wenn die Person nur einen Tag (zB für eine Besprechung) in den USA tätig ist.

Folgender Freibetrag steht aber noch ausländischen (also bspw österreichischen) Arbeitnehmern zur Verfügung, wobei alle 3 Voraussetzungen vorliegen müssen:

1. Sie ...
  - ... erbringen persönliche Dienstleistungen als Mitarbeiter oder im Rahmen eines Vertrages mit einer nicht-ansässigen ausländischen, natürlichen oder juristischen Person, einer ausländischen Personengesellschaft oder einer ausländischen Körperschaft, die nicht an einem Handel oder Geschäft in den Vereinigten Staaten beteiligt ist ODER
  - ... Sie arbeiten für ein Büro oder eine Geschäftsstelle, die in einem ausländischen Land unterhalten wird oder im Besitz der Vereinigten Staaten durch eine US-Körperschaft, eine US-Partnerschaft oder einen US-Bürger oder -Einwohner ist.
2. Sie erbringen diese Dienstleistungen, während Sie ein Non-Resident sind, der sich vorübergehend für einen Zeitraum oder mehrere Zeiträume von nicht mehr als insgesamt 90 Tagen während des Steuerjahres in den Vereinigten Staaten aufhält.
3. Ihr Lohn für diese Dienstleistungen beträgt nicht mehr als 3.000 Dollar.

*HINWEIS: Wenn Ihr Gehalt für diese Dienstleistungen mehr als 3.000 US-Dollar beträgt, ist der gesamte Betrag ein Einkommen aus einem Handel oder Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten und unterliegt der US-Steuer.*

Abgesehen davon könnte auch noch das Doppelbesteuerungsabkommen für eine Befreiung sorgen, jedoch wäre dies im Einzelfall zu prüfen und eine US-Steuererklärung abzugeben, um das Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen.



### 3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE US-AMERIKANISCHE WIRTSCHAFT UND BUDGET

Durch die starke Entlastung bei Unternehmensabgaben sehen Analysten Gefahr, dass sich die ohnehin bereits hohe Verschuldung der USA (welche sich gegenwärtig auf etwa USD 20 Billionen beläuft) weiter erhöhen werde. Republikaner argumentieren, dass die durch die Steuererleichterungen „entfesselte“ US-Wirtschaft aufgrund zusätzlichen BIP-Wachstums die entgangenen Steuereinnahmen amortisieren würde. Auch der Treasury Secretary of State Steven Mnuchin erklärte vor kurzem, dass „kein einziger Penny“ zusätzliche Verschuldung durch die geplante Reform entstehen würde - Mitte Dezember 2017 hat das Treasury Department ein 1-seitiges Memo veröffentlicht welches diese Behauptung mit volkswirtschaftlichen Daten untermauern soll.

Zwei darin enthaltene Annahme gelten jedoch als gewagt:

- das durchschnittliche Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre soll 2.9% betragen, was zwar theoretisch durchaus möglich ist, aber aufgrund gegenwärtiger Daten in der Größenordnung von 2.2% für 2017 oder 1.6% in 2018 eher als ambitioniert bezeichnet werden muss
- die zusätzlich nötigen Wirtschaftsimpulse sollen von zukünftigen Reformen der gegenwärtigen Regierung ausgehen (darunter „regulatory reform, infrastructure spending and an overhaul of the welfare system“)

Das überparteiliche „Congressional Budget Office“, das Haushaltsbüro im US-Kongress, rechnet allerdings mit Anstieg der nationalen Verschuldung in Höhe von USD 1,5 Billionen (ohne Schuldendienst, exkl. Beachtung makroökonomischer Effekte) innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Der Chef des New Yorker Ablegers der US-Notenbank (Anm. Federal Reserve) hat sich Mitte Jänner kritisch zur Steuerreform geäußert und gemeint, dass es zwar kurzfristig zu positiven wirtschaftlichen Impulsen kommen könnte, mittel- bis langfristig die amerikanische Wirtschaft allerdings verwundbarer wird.

### 4. WAS WURDE AUS DER GRENZAUSGLEICHSTEUER BZW. „BACK-DOOR BAT (BORDER ADJUSTMENT TAX)?“

Als besondere Gefahr orteten europäische Experten und Wirtschaftsvertreter die noch Mitte 2017 andiskutierte Einführung einer möglichen "Grenzausgleichsteuer" unter dem Schlagwort „Border Adjustment Tax“. Auch wenn diese bereits im Juli 2017 im Rahmen der Big 6 talks (bestehend aus House of Representatives Speaker Paul Ryan, House Ways and Means Chairman Kevin Brady, Treasury Secretary Steven Mnuchin, Senate Majority Leader Mitch McConnell, Senate Finance Chairman Orrin Hatch und National Economic Council Director Gary Cohn) zumindest vorübergehend ad acta gelegt wurden.

Dennoch finden sich zwei Passagen in der verabschiedeten Steuerreform die Fragen hinsichtlich WTO-Konformität sowie Konformität zu bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen aufwerfen. Zum einen muss man hier die „Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAAT)“ nennen, die unter gewissen Bedingungen

bestimmte Zahlungen von US Firmen an verbundene Unternehmen besteuert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Zinszahlungen, Tantiemen oder (Rück)versicherungsprämien

Nähere Informationen unter <https://www.natlawreview.com/article/new-base-erosion-minimum-tax> oder <https://www.mwe.com/en/thought-leadership/publications/2018/01/the-new-base-erosion-minimum-tax>.

Andererseits wird der Abzugsposten „Foreign Derived Intangible Income Deduction“ im Rahmen der neuen Kategorie „global intangible low tax income (GILTI)“ als kritisch gesehen, da dieser in der Einkommenskategorie „Einkommen aus immateriellen Gütern“ für US Firmen eine Steuer-Abzugsfähigkeit in Abhängigkeit von Exporterlösen normiert. Hierbei fällt der Absetzposten höher aus je höher die Exporterlöse im Verhältnis zu den Gesamterlösen sind wodurch man diesen Aspekt entgegen der WTO Vereinbarung als Exportunterstützung werten könnte.

Konkret will man mit GILTI auf die Gewinne aus immateriellen Gütern von CFCs (Controlled Foreign Corporation) zugreifen und geht davon von einem pauschalen Richtwert von 10% Gewinn aus, der aus materiellen Vermögenswerten im Ausland generiert wird, und betrachtet alles darüber als Einkommen aus immateriellen Vermögenswerten. Nähere Erläuterungen finden Sie unter: <https://ftalpha-ville.ft.com/2017/12/05/2196254/gilti-or-not-gilti/>

## 5. INTERNATIONALE REAKTIONEN UND AUSWIRKUNGEN

### Europäische Reaktionen

Durch die Entlastung bei Unternehmenssteuern wächst der Druck des internationalen Steuerwettbewerbs gerade auf europäische Volkswirtschaften. Große Volkswirtschaften, die ebenfalls um internationale Direktinvestitionen und Betriebsansiedlungen werben, müssten wohl nachziehen oder ähnliche Anreize und Reformen in Aussicht stellen um aus steuerrechtlicher Sicht kompetitiv zu bleiben. Analysten und Experten sehen hier Gefahr eines internationalen Steuerdumping-Zyklus, Christoph Sprengel vom ZEW in Mannheim prognostiziert: „der Steuerwettbewerb wird eine neue Dimension bekommen“. Clemens Fuest, Chef des Wirtschaftsforschungsinstituts Ifo, warnte beispielsweise, dass "Investitionen und Jobs in die USA abwandern" könnten, auch wenn er Trumps Steuerreforminitiativen prinzipiell als „eines der sinnvollerer Wahlversprechen von Donald Trump“ bezeichnete. Durch eine Ankurbelung der US-Wirtschaft könnten kurz- bis mittelfristig jedenfalls auch europäische Exporte in die USA von zusätzlichem Wachstum profitieren.

### Implikationen für Österreich

Insgesamt muss hierbei die besondere Bedeutung der USA als Exportdestination österreichischer Waren und Dienstleistungen hervorgehoben werden, aus österreichischer Sicht haben sich die Handelsbeziehungen insgesamt hervorragend entwickelt. Österreichs Ausfuhren in die USA fielen im Jahr 2016 zwar mit -3,9% leicht auf 8,73 Mrd. EUR, stellen jedoch angesichts des Rekordjahres 2015 und damaligem

Wachstum von 16,7% (!) trotzdem ein sehr gutes Ergebnis dar. 2015 machten alleine die USA mehr als ein Drittel aller österreichischen Exportzuwächse aus und katapultieren den größten Markt der Welt damit zur eindeutigen Nummer Zwei für die österreichische Exportwirtschaft, was sich auch 2016 bestätigte.

Die Handelsbeziehungen haben sich 2017 aus österreichischer Sicht hervorragend entwickelt und sind von Jänner bis Oktober stark gestiegen, Exporte steigen um 10% auf EUR 7,9 Mrd., Importe sogar um 16,9% auf EUR 5 Mrd.: das Handelsvolumen wuchs signifikant und in keiner anderen Handelsbeziehung erwirtschaftet Österreich einen derart hohen Überschuss (+ EUR 2.9 Mrd. 2017);

Mit diesem Ergebnis sind die Vereinigten Staaten mit großem Abstand zu China das wichtigste Zielgebiet in Übersee, sowie nach Deutschland (und noch vor Italien, Frankreich und der Schweiz!) die Nummer zwei in der Weltrangliste der wichtigsten österreichischen Exportmärkte.

Insgesamt ist auch das Interesse von österreichischen Unternehmen, Exporteuren und Investoren an den USA nach wie vor ungebrochen hoch und macht die USA damit nicht nur zum zweitwichtigsten Exportland, sondern auch zu einem mit nach wie vor hohem Wachstumspotential.

Auch investitionsseitig bietet sich ein ähnliches Bild: die von der ONB erfassten österreichischen Direktinvestitionen in den USA haben sich zwischen 2008 und 2016 auf EUR 9,4 Milliarden mehr als verdreifacht. Da auch einige österreichische Großunternehmen über Holdingkonstruktionen ua via Luxemburg und der Schweiz in den USA investiert haben, dürfte das tatsächliche Volumen noch um einiges höher liegen. Schachtelbeteiligungen und unterschiedliche Erfassungskriterien der statistischen Quellen machen exakte Zahlenangaben schwierig, wir gehen aber von einem Investitionsvolumen von etwa EUR 12 Mrd. insgesamt aus und rund 31000 Arbeitsplätzen die in den USA geschaffen wurden. Wir schätzen, dass von den etwa 670 österreichischen Tochterfirmen rund 200 Unternehmen, also etwa 1/3, aktiv produzieren. Bei den Übrigen handelt es sich um Repräsentanzen und Vertriebsniederlassungen.

Viele der österreichischen Top 100 erwirtschaften große Teile ihrer weltweiten Konzernumsätze am US-Markt. Besonders stark engagieren sich Schoeller Bleckmann, Red Bull, Plansee, Rosenbauer, Miba, Andritz, Voest Alpine, Palfinger, Blum, Alpla, Hoerbiger, Agrana oder VAI Siemens. Auch bei Unternehmen wie Swarovski, Engel, Wienerberger, Tyrolit, Kapsch, Teufelberger, Plasser & Theurer, AVL, Doka, Boehler Uddeholm, Fronius, Glock, Constantia, Mondi oder Greiner dürften die Ertragsbeiträge aus dem US-Geschäft in wesentlichen Größenordnungen liegen. Viele der genannten Unternehmen sind in ihrem Segment US-Marktführer oder zumindest unter den Top 5.

Auch was den Dienstleistungsexport anbelangt sind die USA bereits an 6. Stelle der wichtigsten DL-Exportdestinationen; 2,9% der Ö Dienstleistungsexporte gingen in die USA. Die noch ausbaufähigen US-DL Exporte kommen vor allem aus den Bereichen Reiseverkehr und Transport, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Technisch-innovative DL (IT, F&E, Patente/Lizenzen), Ingenieur DL, und Wissensbasierte DL (Recht, Steuern, Marketing).

Österreich könnte von zusätzlichem US-amerikanischem Wirtschaftswachstum (bspw. durch nachhaltige Impulse aufgrund einer unternehmensfreundlichen Steuerreform) durchaus indirekt profitieren und ebenso auch österreichische Niederlassungen und Direktinvestitionen in den USA.

Historisch haben beide Seiten des Atlantiks von offenen und wenig beschränkten Handelsbeziehungen profitiert (die USA und die EU erwirtschaften gemeinsam beinahe 50% der Weltwirtschaftsleistung und

1/3 des globalen Handels]; eine Intensivierung und ein Ausbau dieser bewährten Partnerschaft anstatt zusätzlicher Barrieren wäre auch weiterhin ein beidseitiger Gewinn und gerade für Österreich - als kleine, offene und exportorientierte Volkswirtschaft - von überproportionalem Interesse und Nutzen. Trotz veränderter Rahmenbedingungen und erschwertem politischen Terrain bleibt zu hoffen, dass man sich an diesem Ziel langfristig wieder orientieren wird (können).

## 6. WEITERFÜHRENDE QUELLEN & LINKS

- <https://www.thebalance.com/trump-s-tax-plan-how-it-affects-you-4113968>
- <http://www.foxnews.com/politics/2017/12/22/trump-signs-tax-overhaul-budget-bill-before-heading-to-mar-lago.html>
- <https://global.handelsblatt.com/politics/us-tax-bill-may-backfire-on-trade-867522>
- Trump tax calculator: <https://www.marketwatch.com/story/the-new-trump-tax-calculator-what-do-you-owe-2017-10-26>
- <http://kluwertaxblog.com/2017/12/04/us-tax-reform-penalizing-intra-firm-imports/>
- <http://www.cnn.com/2017/11/09/politics/senate-tax-plan-republicans/index.html>
- <https://www.politico.com/magazine/story/2017/11/12/tax-reform-is-splitting-the-gop-its-happened-before-215820>
- <https://www.bloomberg.com/news/articles/2017-12-18/gop-tax-plan-s-uneven-benefits-don-t-align-with-trump-s-promises?srnd=energy>
- <https://www.investopedia.com/news/trumps-tax-reform-what-can-be-done/>
- <https://www.politico.com/interactives/2017/tax-bill-senate-vs-house/>
- <https://www.mwe.com/en/thought-leadership/publications/2018/01/the-new-base-erosion-minimum-tax>
- <https://www.natlawreview.com/article/new-base-erosion-minimum-tax>
- <https://taxfoundation.org/tax-cuts-jobs-act-state-impact/>
- <https://www.thebalance.com/alternative-minimum-tax-amt-who-has-to-pay-3305784>

## 7. APPENDIX

### Entwicklungen im Vorfeld und vorangegangene Schritte

Die umfassende Steuerreform hatte in den frühen Morgenstunden des 2. Dezember mit einer denkbar knappen Abstimmung von 51-49 im republikanisch dominierten Senat eine wichtige Hürde genommen; auf Seiten der Republikaner gab es nur eine Gegenstimme von Bob Corker, Senator aus Tennessee; seitens der Demokraten stimmte niemand dafür. Davor gab es innerhalb der eigenen Reihen der Republikaner noch Diskussionen und Kompromisse, unter anderem auch Vorbehalte gegen eine angedachte Erhöhung der Importsteuer, was noch zu Nachverhandlungen im Repräsentantenhaus führte. Einnahmenseitig kam es ebenfalls zu novellierten Passagen um das anvisierte USD 1,5 Billionen Defizitziel einzuhalten. Republikanische Verhandlungsführer auf Seiten des Senats und des Repräsentantenhauses (Anm. welche gemäß dem Zweikammersystem der US-amerikanischen Legislative gemeinsam den Kongress bilden), hatten sich selbst mit 22. Dezember ein Ultimatum für einen finalen, zeichnungsfähigen Gesetzesentwurf, der dem Präsidenten zur Verabschiedung vorgelegt werden soll, auferlegt. Im Vorfeld wurden noch zwei unterschiedliche Gesetzesentwürfe des Senats und Repräsentantenhaus abgeglichen und an einem Kompromiss gearbeitet; offene Punkte waren dem Vernehmen nach noch Details zu verschiedenen „business taxes“ und zum „Repeal and Replace“ von Obamacare (eig. „Patient Protection and Affordable Care Act“). John Cornyn, Nummer 2 der Senatsrepublikaner zeigte sich allerdings bereits in dieser Phase zuversichtlich, dass ein Kompromissentwurf innerhalb der genannten Periode erarbeitet werden könne, angesichts über weite Strecken äußerst ähnlicher Gesetzesvorschläge. Besondere Vorsicht musste aus verhandlungsstrategischen Überlegungen außerdem daraufgelegt werden, nicht zu weit von im Senat favorisierten Positionen abzuweichen, da man sich hier nur maximal 2 Gegenstimmen aus den eigenen Reihen leisten konnte.

### Wichtige Unterschiede zwischen den ursprünglichen Entwürfen des Senats und des Abgeordnetenhauses

1. Unter dem Affordable Care Act, besser bekannt als „Obamacare“ ist es verpflichtend für US-Bürger und Personen, welche sich legal im Land aufhalten, eine Krankenversicherung abzuschließen. Jenen Personen, welche keine abschließen, drohen Strafen. Diese Regelung im Affordable Care Act ist bekannt als „Individual Mandate“.
  - a. Senats-Plan: dieser sieht vor die „Individual Mandate“-Regelung aufzuheben
  - b. Repräsentanten-Plan: US-Präsident Donald Trump hatte sich persönlich für die Aufhebung der „Individual Mandate“ eingesetzt. Letztendlich wurde dies jedoch nicht in den Plan aufgenommen
2. Die Absetzbarkeit von bundesstaatlichen Steuern: Bisher war es möglich, gewisse bundesstaatliche Steuern von der Bundessteuer abzusetzen.
  - a. Senats-Plan: Sieht vor, diese Möglichkeit komplett aufzuheben
  - b. Repräsentanten-Plan: Würde es den Steuerzahlen ermöglichen bis zu 10.000 USD im Jahr von der Bundessteuer abzusetzen.

3. Körperschaftssteuer: Zurzeit gibt es 4 verschiedene Steuerklassen. 15%, 25%, 34% und für jene Körperschaften mit einem Einkommen von über 10 Mio USD pro Jahr 35%.
  - a. Senats-Plan: Schlägt eine einheitliche 20%ige Körperschaftssteuer vor, beginnend mit 2019.
  - b. Repräsentanten-Plan: schlägt ebenfalls eine einheitliche 20%ige Körperschaftssteuer vor, allerdings beginnend mit 2018
  
4. Individuelle Steuerklassen: Derzeit kennt das US-amerikanische Steuerrecht noch 7 Steuerklassen: 10%, 15%, 25%, 28%, 33%, 35%, und 39,6%.
  - a. Senats-Plan: ist für die Erhaltung von 7 Steuerklassen, jedoch die einzelnen reduzieren auf: 10%, 12%, 22%, 24%, 32%, 35% und 38,5%
  - b. Repräsentanten-Plan: plant eine Reduzierung auf 4 Steuerklassen: 12%, 25%, 35% und 39,6%.
  
5. Erbschaftssteuer: Derzeit fällt bei einer Erbschaft, welche einen Wert über 5.49 Mio. USD (Single) bzw über 10.98 Mio USD (verheiratetes Paar) hat, eine Erbschaftssteuer in Höhe von 40% an.
  - a. Senats-Plan: schlägt eine Verdoppelung der Freigrenze vor und eine jährliche Inflationsanpassung
  - b. Repräsentanten-Plan: schlägt ebenfalls eine Verdoppelung der Freigrenze vor. Ab 2025 soll die Erbschaftssteuer sodann zur Gänze aufgehoben werden
  
6. Absetzbarkeit von Hypothekenzinsen: Zurzeit können Kreditnehmer ihre Hypothekarzinsen bis zu einer Höhe von 1 Mio USD absetzen. Dabei ist die Absetzbarkeit für maximal 2 Objekte möglich
  - a. Senats-Plan: sieht keine Änderung vor
  - b. Repräsentanten-Plan: sieht vor, dass Kreditnehmer ihre Hypothekarzinsen nur mehr bis zu 500.000 USD absetzen können. Außerdem soll die Absetzbarkeit nur mehr für ein Objekt möglich sein
  
7. Absetzbarkeit von medizinische Behandlungskosten und Studentendarlehen: bislang konnten Steuerzahler bis zu 2.500 USD pro Jahr an Studentendarlehen absetzen. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Absetzbarkeit von medizinischen Behandlungskosten, welche 10% des jährlichen Einkommens übersteigen.
  - a. Senats-Plan: sieht keine Änderung vor
  - b. Repräsentanten-Plan: sieht die Abschaffung dieser Absetzungsmöglichkeiten vor



## AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

### CORPORATE COMMUNICATION

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4212

